



HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG

ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

Informationen Ihrer Ortspolizeibehörde über die Verordnung der Landesregierung über Infektionsquarantäne Maßnahmen

Aufgrund der vom land- Baden-Württemberg festgelegten „Pandemie-Stufe 3“ wurde zum 19.10.2020 die Corona- Verordnung erneut geändert.

Das Wichtigste auf einen Blick:

Maskenpflicht:

Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen sowie in für Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen öffentlicher Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12).

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

hiervon u.a. bei sportlicher Betätigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) sowie bei in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4; Einrichtungen der Rechtspflege etc. (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).

Private Veranstaltungen:

Begrenzung auf 10 Personen oder Angehörige von zwei Haushalten sowie die bereits bekannten Ausnahmen in Nr. 1 („gerade Linie“) u. Nr. 2 (Geschwister etc.) (§ 10 Abs. 3)

Ansammlungen:

Beschränkung von Ansammlungen auf 10 Personen vorbehaltlich der in Abs. 2 genannten Ausnahmen (§ 9 Abs. 1 u. 2).

Veranstaltungen:

Begrenzung auf 100 Teilnehmer (§ 10 Abs. 2) – Abweichungen hiervon nach § 20 Abs. 2 möglich.

Die Corona- Verordnung vom 19.10.2020 ist vollständig einsehbar:

www.sasbach.de

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>